

# Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Festhalle Nohra, des Dorfgemeinschaftshauses Wollersleben und des Dorfgemeinschaftshauses Mörbach der Gemeinde Nohra

Auf der Grundlage der §§ 19 (1) und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345) sowie der §§ 1 (2), 2 (1) und (2), 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nohra in seiner Sitzung vom **10.03.2010** folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Nohra erhebt für die Benutzung der Festhalle Nohra, des Dorfgemeinschaftshauses Wollersleben und des Dorfgemeinschaftshauses Mörbach sowie ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Benutzungssatzung Gebühren nach der Maßgabe dieser Gebührensatzung.

## § 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Veranstalter, bzw. der Antragsteller. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser und der Festhalle sowie ihrer Einrichtungen und Anlagen werden **von Privatpersonen** folgende Gebühren erhoben:

<b>Benutzungsgebühren</b> einschließlich Nebenkosten pro Veranstaltungstag für:	<b>Dorfgemein-</b> <b>schaftshaus</b> <b>Wollersleben</b> in €	<b>Dorfgemein-</b> <b>schaftshaus</b> <b>Mörbach</b> in €	<b>Festhalle</b> <b>Nohra</b> in €
<b>a) Gesamtobjekt</b>	<b>60,00</b>	<b>30,00</b>	<b>130,00</b>
<b>b) Saal</b>	---	---	<b>100,00</b>
<b>c) Partyraum</b>	---	---	<b>30,00</b>

- (2) Für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser und der Festhalle sowie ihrer Einrichtungen und Anlagen werden von **den Veranstaltern zur kommerziellen Nutzung (ausgenommen ortsansässige Vereine)** folgende Gebühren erhoben:

<b>Benutzungsgebühren</b> einschließlich Nebenkosten pro Veranstaltungstag für:	<b>Dorfgemein-</b> <b>schaftshaus</b> <b>Wollersleben</b> in €	<b>Dorfgemein-</b> <b>schaftshaus</b> <b>Mörbach</b> in €	<b>Festhalle</b> <b>Nohra</b> in €
<b>a) Gesamtobjekt</b>	<b>120,00</b>	<b>30,00</b>	<b>300,00</b>

## **§ 4 Sonstiges**

- (1) Veranstaltungen, die überwiegend dem öffentlichen Interesse dienen, sind gebührenfrei. Die Entscheidung obliegt dem Bürgermeister.
- (2) Bei verspäteter Abgabe der Schlüssel wird zur festgesetzten Benutzungsgebühr nach § 3 zuzüglich die Hälfte der festgesetzten Benutzungsgebühr erhoben.

## **§ 5 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort, nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids, fällig und an die Gemeindeverwaltung zu entrichten.

## **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses „Nohra“, der Mehrzweckhalle „Nohra“, des Dorfgemeinschaftshauses „Wollersleben“, des Dorfgemeinschaftshauses „Mörbach“ der Gemeinde Nohra vom 22.10.2003 außer Kraft.

### **Ausfertigungsvermerk**

Die Übereinstimmung des Textes der Satzung und der Gebührensatzung mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Nohra sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Gemeinde Nohra  
Nohra, den 06.05.2010

( S I E G E L )

gez.  
S T Ü W E  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsvermerk**

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Nohra geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Festhalle Nohra, des Dorfgemeinschaftshauses Wollersleben und des Dorfgemeinschaftshauses Mörbach der Gemeinde Nohra (Beschluss-Nr.: 21/01/2010) erfolgte gemäß § 2 Abs. 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) mit Schreiben des Landratsamtes Nordhausen vom 07.04.2010, eingegangen 08.04.2010 unter AZ 30/092.6/Rie.

Gemeinde Nohra  
Nohra, den 06.05.2010

gez.  
S T Ü W E

( S I E G E L )

Bürgermeister

**Die Bekanntmachung erfolgt im Hainleite-Journal (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“) Nummer: 3 (15. Jahrgang) vom 25.05.2010.**

**Tag der öffentlichen Bekanntgabe: 25.05.2010**